

**Umweltgutachten
zu den Wasserrechtsanträgen der
Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH**

**Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
für den Betrieb von Wasserkraftanlagen und Gewässerausbau.
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

**Projekt: Wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserrechte am
Wehr Sieber IV zur Aufstauung, zur Entnahme und zur
Wiedereinleitung von Wasser zum Betrieb einer Wasserkraftanlage
und Gewässerausbauverfahren zum
Bau einer rauen Sohlgleite am Wehr Sieber IV der
Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH.**

Auftragnehmer

Arbeitsgemeinschaft der
Planungsbüros Prof. Heitkamp
und LIMNA Wasser & Landschaft
c/o Bergstraße 17
37130 Gleichen-Diemarden

Auftraggeber

Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH
Andreasberger Straße 1
37412 Herzberg

Göttingen, 30. November 2019

Sachbearbeitung: Prof. Dr. Ulrich Heitkamp,
Planungsbüro Prof. Heitkamp, Diemarden

Technische Bearbeitung: Renate Heitkamp
Planungsbüro Prof. Heitkamp, Diemarden



Prof. Dr. rer. nat. Ulrich Heitkamp



Jürgen Rommelmann, Dipl. Biol., M.Sc. agr.

Diemarden / Göttingen 30.11.2019

**Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für den Betrieb von Wasserkraftanlagen.
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Projekt: Wasserrechtliche Bewilligung für die Wehranlage Sieber IV zur Aufstauung, zur Entnahme und zur Wiedereinleitung von Wasser zum Betrieb einer Wasserkraftanlage und Gewässerausbauverfahren, Bau einer rauen Sohlgleite mit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Sieber IV der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH (Smurfit Kappa).

Für den Gewässerausbau ist gem. §§ 5(1) und 7(1) UVPG i.V.m. der Anlage 1 zu § 7, Ziffer Ziffer 13.18.1 (Ausbaumaßnahmen eines Gewässers) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Der NLWKN vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass auch für die Entnahme des Wassers aus der Sieber gem. Ziff. 13.14 (Betrieb einer Wasserkraftanlage) eine Vorprüfung durchzuführen ist. Dem wird hier vorsorglich nachgekommen.

§ 7(1) UVPG bestimmt insofern: „Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 und 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 16 (UVP-Bericht) zu berücksichtigen wären.“

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit negative Auswirkungen auf den Artenschutz sowie auf die gemeinschaftlichen und nationalen Schutzziele (Natura-2000-Gebiete, NSG, LSG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG etc.) durch die dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (§ 7(5) Satz 1 UVPG). Ferner kann die Behörde ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe und Leistung überschritten werden (§ 7(5) UVPG). Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren (§ 7(7) UVPG). Dies erfolgt in tabellarischer Form.

Tabelle 1: Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Nr.	Kriterien des Vorhabens	Umfang/Anzahl/Fläche	Auswirkungen zu den Kriterien (Bewilligung betriebsbedingt, Ausbaurverfahren bau-, anlage- und betriebsbedingt)
1.1	Größe des Vorhabens		
1.1.1	Bewilligung für Wehranlage Sieber IV (Stau und Entnahme).	Sieberabschnitt ca. 100 m oberhalb Wehr IV bis ca. 300 m unterhalb. Linksseitig der Sieber führt ein ca. 2,3 km langer, überbauter Betriebsgraben zur Wasserkraftanlage.	Gegenüber dem aktuellen Zustand keine erheblichen nachteiligen Veränderungen.
1.1.2	Gewässerausbauverfahren Wehranlage Sieber IV.	Bau einer rauen Sohlgleite mit Niedrigwassergerinne am Wehrkörper von Sieber IV. Breite ca. 8 m, Länge ca. 100-105 m. Linksseitig Schotter- und Kiesentlastung. Baustelleneinrichtung.	Baubedingt: Baustelleneinrichtung ca. 800 m ² . Anlagebedingt: Überbaute Gewässersohle auf ca.800-850 m ² . Betriebsbedingt: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit für Makrozoobenthos und Fischfauna.

Nr.	Kriterien des Vorhabens	Umfang/Anzahl/Fläche	Auswirkungen zu den Kriterien (Bewilligung betriebsbedingt, Ausbaufahren bau-, anlage- und betriebsbedingt)
1.1.3	Geschätzte Länge der Bauzeit (Gewässerausbau)	Etwa 3(-4) Monate.	Durchführung der Baumaßnahme bei Niedrigwasserführung sowie außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fischen in der Zeit von Juli bis Mitte Oktober.
1.2	Nutzung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft		
1.2.1	Oberflächenwasser Bewilligung Sieber IV. Wasserentnahme zum Betrieb der Wasserkraftanlage	Wasserentnahme entsprechend dem Schluckvermögen der Turbinen 3,4 m ³ /sec. für die WKA.	Gegenüber dem aktuellen Zustand keine erheblichen nachteiligen Veränderungen.
1.2.2	Oberflächenwasser Gewässerausbauverfahren Sieber IV	Bau einer rauen Sohlgleite von ca. 8 m Breite und 100-105 m Länge am Wehrkörper von Sieber IV. Linksseitig Schotter- und Kiesschleuse.	Baubedingt: Befahren der Gewässersohle mit schwerem Gerät zum Bau der Sohlgleite. Anlagebedingt: Überbauung der Gewässersohle mit Wasserbausteinen auf einer Fläche von ca. 800-850 m ² . Betriebsbedingt: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit für Makrozoobenthos und Fischfauna. Schotter- und Kiesschleuse vorhanden.
1.2.3	Grundwasser Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV: Veränderungen des Grundwassers	Keine	Keine
1.2.4	Boden Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV: Eingriffe in den Boden	Baustelleneinrichtung	Bewilligung: Keine Auswirkungen. Baustelleneinrichtung auf einer Fläche von ca. 800 m ² . Oberbodenabtrag und Bodenverdichtung.
1.2.5	Mensch Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV: Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen, visuelle Veränderungen.	Keine Siedlungsbereiche. Erholung.	Bewilligung: Keine Auswirkungen. Gewässerausbau: Einschränkung der Erholungseignung auf den Wanderwegen im Siebertal während der Bauphase von ca. 3(-4) Monaten.
1.2.6	Klima Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV: Klimatische Veränderungen	Erhöhung Staub- und Schadstoffemissionen.	Bewilligung: Keine Auswirkungen. Gewässerausbau: Baubedingte Erhöhung von Staub- und Schadstoffemissionen zusätzlich zu den Vorbelastungen auf der L521.
1.2.7	Landschaft Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV: Veränderungen des Landschaftsbildes	Baustelleneinrichtung.	Bewilligung: Keine Auswirkungen. Gewässerausbau: Während der Bauphase von 3(-4) Monaten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Lagerflächen und Baufahrzeuge.
1.2.8	Natur (Pflanzen, Tiere) Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV.	Sieberabschnitt ca. 100 m oberhalb Wehr Sieber IV bis ca. 300 m unterhalb.	Bewilligung: Wegen Niedrigwasserführung Beeinträchtigung von Wasserpflanzen (Aufwuchsalgen) und Tieren (Makrozoobenthos u. Fische). Gegenüber dem aktuellen Zustand keine erheblichen nachteiligen Veränderungen.

Nr.	Kriterien des Vorhabens	Umfang/Anzahl/Fläche	Auswirkungen zu den Kriterien (Bewilligung betriebsbedingt, Ausbauverfahren bau-, anlage- und betriebsbedingt)
			Gewässerausbau: Baubedingt Verlust von Pflanzen und Tieren auf der Baustelleneinrichtung. Anlagebedingt Verlust von 20-25 Erlen durch Bau der Sohlgleite. Betriebsbedingt: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit.
1.3	Abfallerzeugung		
1.3.1	Wasserrechtliche Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV.	Keine Abfälle	entfällt
1.4	Umweltverschmutzungen und Belästigungen		
1.4.1	Auswirkungen emittierter Stoffe in Wasser, Boden, Luft.	Nur Gewässerausbau Sieber IV.	Zeitlich begrenzt Emissionen von Staub, Schadstoffen, Lärm. Zusätzlich zu dem Verkehr auf der L521.
1.4.2	Mit dem Vorhaben verbundene Belastungen von Boden, Wasser, Luft etc.	Nur Gewässerausbau Sieber IV.	Wegen der Vorbelastungen durch den Verkehr auf der L521 und der Kürze der Baumaßnahme keine Erheblichkeit.
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien		
1.5.1	Unfallrisiken, Störfallrisiken durch gefährliche Stoffe.	Nur Gewässerausbau Sieber IV.	Minimierung und Vermeidung durch geeignete Baustellenorganisation.

Tabelle 2: Standort des Vorhabens

2.1	Nutzungskriterien (Bestehende Nutzung des Gebietes)	Auswirkungen/Beeinträchtigungen
2.1.1	Siedlung und Erholung: Erholungsnutzung im Siebertal	Bewilligung: Von der Maßnahme nicht betroffen. Gewässerausbau Sieber IV: Kurzfristig während der Baumaßnahmen Einschränkungen der Erholungsnutzung. Wegen der Vorbelastungen durch den Verkehr auf der L521 und wegen der Kürze der Bauzeit als nicht erheblich und nicht nachhaltig eingestuft.
2.1.2	Flächen für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung.	Von den Maßnahmen (Bewilligung und Gewässerausbau) nicht betroffen.
2.1.3	Flächen für Verkehr, Ver- und Entsorgung etc.	Von den Maßnahmen (Bewilligung und Gewässerausbau) nicht betroffen.
2.2	Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes)	
2.2.1	Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen Eine gering mächtige Auflage von Auengley und Auengley-Braunerde über quartären Kiesen und Schottern in der Sieberaue.	Bewilligung Sieber IV: keine Auswirkungen, da aktueller Zustand sich nicht verändert.

		Gewässerausbau Sieber IV: Bodenabtrag und Bodenverdichtung auf der Baustelleneinrichtung.
2.2.2	Wasserbeschaffenheit, Gewässergüte, Stoffhaushalt Sieber als grobmaterialreicher, silikatischer Fluss des Mittelgebirges.	Bewilligung Sieber IV: keine Auswirkungen auf den aktuellen Zustand. Gewässerausbau Sieber IV: Keine erheblichen Veränderungen der Parameter.
2.2.3	Hydraulik, Hydrologie, Gewässermorphologie Naturnaher, unbegradigter Fluss mit starken Abflussschwankungen (Wildbachcharakter). Sohle aus anstehendem Fels, Blöcken, Schotter und Kies. Schmalere Gehölzsaum aus Erlen.	Hinsichtlich Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV für die beschriebenen Parameter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Gehölzsaum siehe Pflanzen.
2.2.4	Grundwasserbeschaffenheit, -neubildung. Beeinflussung des Grundwassers.	Hinsichtlich Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser.
2.2.5	Klima/Luft Veränderungen klimatischer Bedingungen.	Hinsichtlich Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen des Schutzgutes erkennbar.
2.2.6	Tiere und Pflanzen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten oder wertgebender Arten des FFH-Gebietes. Siehe FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB).	Nach FFH-VS und AFB liegt, bei Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bzw. kein Verstoß gegen die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes vor.
2.2.7	Landschaft Veränderungen des Landschaftsbildes.	Hinsichtlich Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

2.3	Schutzkriterien. Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	nein	ja	Angaben zu den Kriterien
2.3.1	Netz „Natura 2000“: FFH- und Vogelschutzgebiete.		X	FFH-Gebiet 134 „Sieber, Oder, Rhume“ mit Teilgebiet „Sieber.“ Durch die Bewilligung für Sieber IV keine Veränderung des aktuellen Zustands hinsichtlich Erhaltungszielen und Bestandteilen des FFH-Gebietes. Baumaßnahme „raue Sohlgleite“ als positiver Entwicklungsaspekt.
2.3.2	Netz „Natura 2000“: FFH- und Vogelschutzgebiete.	X		FFH-Gebiet 147 „Nationalpark Harz“ und Vogelschutzgebiet V 53 „Nationalpark Harz“. Beide Gebiete grenzen direkt an den Planungsraum an. Beide Gebiete werden von den Planungen nicht betroffen.
2.3.3	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG.		X	NSG „Siebertal“. Im Rahmen der Bewilligung für Sieber IV keine Veränderungen des aktuellen Zustands des NSG. Bau der rauen Sohlgleite als positiver Aspekt des Entwicklungsziels.

2.3.4	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG.	X		Der Nationalpark „Harz“ (niedersächsischer Anteil) grenzt direkt an den Planungsraum. Der NP wird von den Planungen nicht betroffen.
2.3.5	Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG.	X		
2.3.6	Landschaftsschutzgebiete gem. 26 BNatSchG.		X	LSG „Harz“ (OHA 10). Durch Bewilligung und Gewässerausbau für Sieber IV keine negativen Veränderungen des aktuellen Zustands. Bau der rauen Sohlgleite als positiver Aspekt des Entwicklungsziels
2.3.7	Naturparke gem. § 27 BNatSchG.	X		Naturpark „Harz“. Aufgrund der Bewilligung und des Gewässerausbaus für Sieber VI keine negativen Veränderungen des aktuellen Zustands.
2.3.8	Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG.	X		
2.3.9	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG.	X		
2.3.10	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und FFH-Lebensraumtypen..		X	Sieber als naturnaher Fluss des Berglandes mit Schottersubstrat (FFB). FFH-LRT 3260. Kerbe-Bach als naturnaher Bach des Berglandes mit Schottersubstrat (FBH). FFH-LRT 3260? Gehölzsaum der Sieber: Erlen- und Eschenwald schmaler Bachtäler (WEB). Prioritärer FFH-LRT 91E0. Gehölzsaum des Kerbe-Baches. (Erlen-)Weiden-Bachuferwald (WEB). Prioritärer FFH-LRT 91E0. Schluchtwald linksseitig der Sieber; Feuchter Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat (WSS). FFH-LRT 9180. Hochstaudenreiche Flussschotterflur (rudimentär ausgeprägt); §ü, (FFH-LRT 6430?). Mageres, mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA); §ü. Flussschotter-Trockenrasen (RSF); FFH-LRT 6210. Schwermetallrasen auf Flussschotter (RMF); FFH-LRT 6130. Montaner Borstgras-Magerrasen (RNB); FFH-LRT 6230. Für alle § 30-Biotope gilt, dass durch die Bewilligung und den Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensräume erfolgen.

				Für den Flusslauf Bau der rauen Sohlgleite positiv hinsichtlich des Entwicklungsziels.
2.3.11	Vorranggebiete für Natur und Landschaft (nach RROP LK Osterode am Harz, 1998)		X	In den Grenzen des NSG „Siebertal“ bzw. des FFH-Gebietes. Durch Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Bau der rauen Sohlgleite positiv hinsichtlich Entwicklungsziel.
2.3.12	Fließgewässerschutzsystem des Landes Niedersachsen (FGS) und WRRL.		X	Nach FGS Hauptgewässer 1. Priorität. Nach WRRL 1. Priorität für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen. Durch Bewilligung keine Veränderungen des aktuellen Zustands. Bau der rauen Sohlgleite positiv hinsichtlich Entwicklungsziel.
2.3.13	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG.	X		Vorbehalts/Vorsorgegebiet Trinkwasserversorgung. Durch die Planungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
2.3.14	Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG.	X		Amtlich festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet „Sieber“ Abschnitt Siebertal. Durch die Planungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
2.3.15	Gebiete, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	X		
2.3.16	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen.	X		
2.3.17	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von den durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologische bedeutsame Landschaften eingestuft sind.	X		

Tabelle 3: Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität
Mensch	Keine Beeinträchtigungen von Wohngebieten. Keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen.	Bewilligung Sieber IV: Der aktuelle Zustand wird aufrechterhalten, da sich die beantragten Wasserentnahmen gegenüber den bisher

		<p>genehmigten Mengen nicht ändern. Durch die Planungen erfolgt keine Verschlechterung des aktuellen Zustands.</p> <p>Gewässerausbau Sieber IV: Auch durch die Gewässerausbau- maßnahme sind keine erheblichen und nachhaltigen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Pflanzen	<p>Bewilligung Sieber IV: Vorhandene Beeinträchtigungen aufgrund der zur Entnahme zugelassenen Wassermengen, wo durch Niedrigwasserperioden Gewässerabschnitte trocken fallen. Dadurch geht Lebensraum von Wassermoosen und Aufwuchsalgen verloren.</p> <p>Gewässerausbau Sieber IV: Überbauung der Gewässersohle durch die raue Sohlgleite;</p> <p>Verlust von Erlen des Gehölzsaumes beim Bau der Sohlgleite;</p> <p>Verluste von Pflanzen im Bereich der Baustelleneinrichtung.</p>	<p>Bewilligung Sieber IV: Der aktuelle Zustand wird aufrechterhalten, da sich die beantragten Wasserentnahmen gegenüber den bisher genehmigten Mengen nicht ändern. Durch die Planungen erfolgt keine Verschlechterung des aktuellen Zustands.</p> <p>Gewässerausbau Sieber IV: Durch Überbauung der Gewässersohle Verluste von Wassermoosen und Aufwuchsalgen. Die Verluste werden innerhalb kurzer Zeit durch Einwanderung aus oberhalb gelegenen Gewässerabschnitten in die Sohlgleite ausgeglichen. Keine Erheblichkeit.</p> <p>Verlust von 20-25 Erlen mittleren und jüngeren Alters durch Bau der Sohlgleite. Ggf. Minimierung durch auf den Stock setzen. Kompensation im Verhältnis 2:1 nach Fertigstellung der Sohlgleite.</p> <p>Verlust von Pflanzen einer halbruderalen Staudenflur mittlerer Standorte auf ca. 800 m² der Baustelleneinrichtung. Abschieben des Oberbodens mit dem Samenpotential, Zwischenlagerung am Rande des Ü-Gebietes und Wiederauftragen des Oberbodens nach Auflockerung des verdichteten Bodens nach Abschluss der Baumaßnahme. Eigenentwicklung zulassen, kein Einbringen von Saatgut!</p>
Tiere	<p>Bewilligung Sieber IV: Vorhandene Beeinträchtigungen durch Wasserentnahmen an Wehr Sieber IV mit den Folgen der Reduktion des Lebensraums des Makrozoobenthos und der Fische durch Niedrigwasserstände und trocken fallende Bereiche des Flussbetts.</p> <p>Gewässerausbau Sieber IV: Verlust von Tieren auf der Baustelleneinrichtung.</p>	<p>Bewilligung Sieber IV: Der aktuelle Zustand wird aufrechterhalten, da sich die beantragten Wasserentnahmen gegenüber den bisher genehmigten Mengen nicht ändern. Durch die Planungen erfolgt keine Verschlechterung des aktuellen Zustands.</p> <p>Nach AFB und FFH-VS keine Verstöße gegen Artenschutz- bzw. FFH-Recht. Siehe dazu auch Kommentar unter „Oberflächen-gewässer“.</p>

	<p>Verluste des Makrozoobenthos und der Fische während der Bauphase der Sohlgleite.</p> <p>Anlagebedingt wird durch Bau der Sohlgleite Lebensraum von Tieren überbaut.</p> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<p>Auf der Fläche wurden keine besonders und streng geschützten Arten nachgewiesen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die dort vorkommenden Arten (bodenbewohnende Wirbellose und Insekten) rasch wieder aus den angrenzenden Flächen einwandern.</p> <p>Der Bau der Sohlgleite erfolgt im Wesentlichen im Trockenbereich unterhalb der Wehranlage. Verluste des Makrozoobenthos werden daher als gering eingeschätzt. Fische sollten während der Baumaßnahme geborgen werden.</p> <p>Die Maßnahme dient dem Ziel, die trennende Wirkung des Wehrs aufzuheben und die Durchgängigkeit wiederherzustellen. Dies ist ein wesentliches Anliegen von WRRL und FGS. Die Maßnahme hat positive Wirkung, zumal die Sohlgleite innerhalb kurzer Zeit wieder besiedelt wird. Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit für Makrozoobenthos und Fische.</p>
Boden	<p>Bewilligung Sieber IV: Kein Eingriff in den Boden.</p> <p>Gewässerausbau Sieber IV: Beeinträchtigungen von Boden im Bereich der Baustelleneinrichtung: Oberbodenabtrag und Bodenverdichtung.</p>	<p>Bewilligung Sieber IV: Keine Veränderungen des aktuellen Zustands.</p> <p>Gewässerausbau Sieber IV: Zwischenlagerung des Oberbodens am Rande des Ü-Gebietes, Auflockerung verdichteten Bodens nach Abschluss der Baumaßnahme und Wiederauftragen des Oberbodens.</p>
Oberflächenwasser	<p>Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV: Vorhandene Beeinträchtigungen durch die Wasserentnahmen mit den Folgen von Niedrigwasserabflüssen, niedrigen Wasserständen und trocken gefallenem Bereichen der Gewässersohle.</p>	<p>Nach § 27 und §§ 33-35 WHG ist im Rahmen der Bewilligung bestehender Anlagen die Durchgängigkeit und eine Mindestwasserführung wieder herzustellen. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt mit dem Bau einer rauen Sohlgleite von ca. 8 m Breite und ca. 100-105 m Länge. Die Sohlgleite setzt am Wehrkörper an und wird aus großen Wasserbausteinen aufgebaut. Als Mindestwasserführung wird eine Wassermenge von ca. 400 l/sec angesetzt.</p> <p>Im Rahmen der Anbindung des Kerbe-Baches an die Sieber im Bereich der Sohlgleite ist ein Sohlabsturz von ca. 50-60 cm Höhe zu entfernen, um auch hier die</p>

		Durchgängigkeit wieder herzustellen. Die Entwicklungsziele von WRRL und FGS werden mit den Maßnahmen umgesetzt.
Grundwasser	Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV: Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch das Planungsvorhaben.	
Klima/Luft	Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV: Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen im Planungsraum.	
Landschaft	Bewilligung und Gewässerausbau Sieber IV: Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.	
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern (z.B. Rohstoffvorkommen) im Planungsraum.	

Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Planungsvorhabens

Gegenstand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nach §§ 8 ff. WHG und §§ 9 ff. NWG zur Erteilung eines Staurechtes für das Wehr Sieber IV und zur Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zum Ziele der Wasserkraftnutzung sowie der Gewässerausbau (Bau einer Sohlgleite) nach §§ 67, 68 WHG und § 107 NWG zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in diesem Gewässerabschnitt. Der Vorhabenträger, die Smurfit Kappa, legt mit dem vorliegenden Gutachten der verfahrensführenden Behörde eine Entscheidungshilfe vor.

Nach §§ 33, 34 WHG ist das Aufstauen eines Gewässers oder das Entnehmen von Wasser nur zulässig, wenn eine Mindestwasserführung verbleibt, um den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und den Bewirtschaftungszielen zu entsprechen, und die zuständige Behörde hat bei vorhandenen Stauanlagen Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. Diese Forderungen werden mit dem Bau einer rauen Sohlgleite an Wehr Sieber IV umgesetzt. Nach gutachterlicher Einschätzung ist von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sowohl hinsichtlich der Bewilligung als auch der Gewässerausbaumaßnahme auszugehen. Nach dem Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird davon ausgegangen, dass Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG nicht vorliegen. Die FFH-Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben sich nicht negativ auf die Bestandteile und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 134 „Sieber, Oder, Rhume“ auswirkt. Entsprechendes gilt für die Bewirtschaftungsziele der WRRL für Oberflächen- und Grundwasser. Durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit wird sich die unbefriedigende Situation am Wehr Sieber IV deutlich verbessern. Es besteht daher für das Bewilligungsverfahren und die Gewässerausbaumaßnahme von Sieber IV keine Verpflichtung zur Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Auf dieser Grundlage kann der Gewässerausbau für Sieber IV mit einer Plangenehmigung zugelassen werden.

Quellenverzeichnis

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV). Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. 18. Sept. 1989, zuletzt geändert 21. Januar 2013.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 17.08.2017.
- EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE (WRRL) (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
- FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. Zuletzt geändert durch ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013.
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 22 G 13.05.2019.
- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN WASSERRECHTS. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 24. Februar 2010.
- GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G 18.07.2017.
- EG-Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Zuletzt geändert durch ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013.
- LANDKREIS OSTERODE AM HARZ (1998): Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Osterode am Harz 1998.

Diemarden, den 30.11.2019



(Prof. Dr. Ulrich Heitkamp)

Planungsbüro Prof. Heitkamp
Ökologische Landschaftsplanung
Naturschutz, Ökologie
Bergstraße 17
37130 Gleichen-Diemarden